



Landgericht Aurich
Geschäfts-Nr.:
5 O 1049/20

Verkündet am:
24.02.2021

Baumfalk-Egberts, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-aurich.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN

25. Feb. 2021

HAHN RECHTSANWÄLTE
PartG mbB

des

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert
Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kaiser-
Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Aurich auf die mündliche Verhandlung vom
03.02.2021 durch den Richter Grunwald als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30.043,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Sharan II 2.0 TDI, Fahrzeugidentifizierungsnummer [REDACTED] nebst Fahrzeugschlüssel.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 80%, der Kläger zu 20%.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 45.040,00 €

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche bezüglich eines vom sogenannten „Abgasskandal“ betroffenen PKW.

Der Kläger erwarb am 22.07.2015 bei der Firma [REDACTED] einen gebrauchten VW Sharan zu einem Kaufpreis von 36.400,00 EUR. Der Kilometerstand des Gebrauchtfahrzeuges betrug zu diesem Zeitpunkt 14.573 km. Am 01.02.2021 betrug der Kilometerstand 64.419 km. In diesem PKW ist ein Dieselmotor EA 189 verbaut, deren Herstellerin die Beklagte ist. Der Motor des Fahrzeugs war bei Übergabe mit einer vom Hersteller weder gegenüber Kunden noch gegenüber Zulassungsbehörden bekanntgegebenen Motorsteuerungssoftware versehen, die bewirkte, dass das Fahrzeug den Prüfstandlauf des NEFZ-Zyklus erkennt und den Stickoxid Ausstoß durch Anpassung des Abgasrückführungssystems deutlich verringert und so einen deutlich niedrigeren Ausstoß als im normalen Fahrbetrieb erreicht. Am 22.09.2015 hat die Beklagte mit einer ad-hoc Mitteilung den Einsatz dieser Umschaltlogik in weltweit ca. 11 Millionen Konzernfahrzeugen öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kraftfahrtbundesamt als unzulässige Prüfstands-Abschalteinrichtung bewertete Umschaltlogik führte zu einem Rückruf der betroffenen Fahrzeuge. Die Beklagte entwickelte daraufhin ein „Software-Update“, welches auf die betroffenen Fahrzeuge zur Beseitigung der Steuerungssoftware und zur Einhaltung der Grenzwerte aufgespielt werden kann und zwischenzeitlich auch für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp vom KBA freigegeben wurde. Dieses Update wurde zwischenzeitlich auf das Fahrzeug aufgespielt. Hinsichtlich der weiteren Umstände des sogenannten „VW-Abgasskandals“, der inzwischen allgemein bekannt ist, wird auf nähere Darstellungen verzichtet.

Der Kläger hat sich der Musterfeststellungsklage vor dem OLG Braunschweig (Az.: 4 MK 1/18) angeschlossen und war bis zur Beendigung des Verfahrens angemeldet. Den dort angebotenen Vergleich hat er nicht angenommen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hätte ihn durch das Inverkehrbringen des Fahrzeugs vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, weswegen er Schadensersatz von der Beklagten verlangen könne. Bei Kenntnis von der Motorsteuerungssoftware hätte er das Fahrzeug keinesfalls erworben, schließlich habe der Entzug der Zulassung des Fahrzeugs gedroht. Hierin liege auch sein Schaden.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 36.400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zugum-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW Sharan mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer [REDACTED] nebst Fahrzeugschlüssel, unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung pro gefahrenem km seit dem 22.07.2015, die sich nach folgender Formel berechnet: $(36.400,00 \text{ EUR} \times \text{gefahrne Kilometer}) / 385.427 \text{ km}$;
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet;
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Schadenersatz für Schäden zu zahlen, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs VW Sharan mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer [REDACTED] mit einer Motorsteuerungssoftware resultieren, welche so programmiert ist, dass die Motorsteuerungssoftware den Betrieb des Pkw im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkennt und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzt, während im normalen Straßenbetrieb der Pkw in den Modus 0 versetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Fahrzeug der Klägerpartei sei technisch sicher und gebrauchstauglich. Der Kläger sei weder getäuscht worden, noch sei eine etwaige Täuschung für den Kaufvertrag kausal geworden. Sie ist der Ansicht, die erteilte Typengenehmigung wirke fort und es sei kein Schaden auf Seiten der Klagepartei entstanden. Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

A. Die Klage ist hinsichtlich des Feststellungsantrages zu Ziff. 3 bereits unzulässig, im Übrigen zulässig.

I. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Bei einem deliktischen Anspruch ist der Erfolgsort entscheidend, mithin der Ort, an dem, wie bei § 826 BGB erforderlich, der Vermögensschaden eingetreten ist. Liegt dieser im Abschluss eines Vertrages, kann sowohl dieser Ort als auch der Ort, an dem das Vermögen des Geschädigten belegen ist, Erfolgsort sein. Der Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug ist in Aurich abgeschlossen worden. Der Kläger hat seinen Wohnort in Norderney, so dass eine Zuständigkeit des Landgerichts Aurich begründet ist.

II. Dem Antrag auf Feststellung der Einstandspflicht für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs mit einer illegalen Motorsoftware resultieren (Antrag zu 3.), ist bereits mangels Feststellungsinteresse unzulässig. Ein Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO besteht grundsätzlich nur, wenn dem subjektiven Recht der Klagepartei eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagte es ernstlich bestreitet oder sie sich eines Rechts gegen die Klagepartei berührt und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft (vgl. *Greger* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 322 Rn 6-12) geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (*Greger* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 256 ZPO Rn. 7). Eine Feststellungsklage bezüglich der Haftung für künftige Schadensfolgen ist insoweit möglich, als Schäden (wenn auch nur entfernt) möglich erscheinen (a. a. O. Rn. 9). Die Klagepartei hat keine - auch nur fernliegenden - Umstände vorgetragen, die einen künftigen Schaden herleiten können. Durch die Verurteilung nach Ziff. 1 des hiesigen Tenors, hat die Klagepartei das Fahrzeug Zug-um-Zug zurück zu geben. Ein hiernach noch entstehender Schaden ist nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass auf den Kläger Steuernachforderungen zukommen liegen nicht vor. Es ist nicht zu erwarten, dass die Käufer eines EA 189 mit Nachforderungen des Finanzamtes konfrontiert werden; insbesondere, da diese Fahrzeuge nach dem genehmigten Update des KBA weiter am Straßenverkehr teilnehmen dürfen.

B. Der Klägerpartei steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30.043,23 € zu, Zug um Zug gegen Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs nebst Fahrzeugschlüssel. Der Betrag ergibt sich aus einem Schaden in Höhe des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen.

I. Der Anspruch der Klägerpartei ergibt sich aus §§ 826, 31 BGB i. V. m. §§ 249 ff. BGB. Die Beklagte hat die Klägerpartei vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

1.) Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19, Rn. 15).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die Beklagte sittenwidrig gehandelt, indem sie Fahrzeuge in den Verkehr gebracht hat, die die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Stickoxide nur einhalten konnten, weil eine Abschaltvorrichtung dafür gesorgt hat, dass die Emission von Stickoxiden auf dem Testprüfstand reduziert wird.

Bei dem Einbau der streitgegenständlichen Software handelt es sich um einen Umstand, dessen Eintritt den Vertragszweck aus Sicht des Käufers, dem Kläger, vereiteln konnte und den der Käufer selbst nicht zu erkennen vermochte (vgl. dazu *Oechsler*, NJW 2017, S. 2865, 2866). Die Verwendung dieser Software basiert auf einer getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung, bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in den Verkehr zu bringen, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19, Rn. 16).

2.) Eine Haftung der Beklagten ist nur gegeben, wenn sie mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat. Da es sich bei der Beklagten um eine juristische Person handelt, ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn dieser in der Person des handelnden verfassungsmäßig berufenen Vertreters verwirklicht ist, § 31 BGB. Davon ist hier auszugehen.

a.) Der Kläger hat insoweit behauptet, dass die Beeinflussung der Motorsteuerungssoftware einer ganzen Motorenreihe eine so unternehmenswesentliche

Entscheidung darstellt, dass es schlechterdings unvorstellbar ist, dass der Vorstand diesbezüglich keine Kenntnis hatte.

b.) Der Beklagten ist sodann darin zuzustimmen, dass dieser Vortrag insoweit nicht substantiiert genug ist, um die Kenntnis des Vorstandes (und daraus resultierend den Schädigungsvorsatz) zu begründen. Die Beklagte ist jedoch nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast gehalten, dazu zunächst selbst ergänzend vorzutragen. Das hat die Beklagte versäumt.

aa.) Nach Treu und Glauben kann es Sache der nicht beweisbelasteten Gegenpartei sein, sich im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei substantiiert zu äußern. Eine solche sekundäre Darlegungslast, die die Verteilung der Beweislast unberührt lässt, setzt voraus, dass die nähere Darlegung dem Behauptenden nicht möglich oder zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (BGH NJW-RR 2015, S. 1279, 1280). Diese Grundsätze kommen insbesondere bei Schadensersatzansprüchen zur Geltung, die aus der Veruntreuung anvertrauter Gelder hergeleitet werden - wobei unerheblich ist, wenn es sich bei dem als verletzt im Raum stehenden Schutzgesetz um eine Strafvorschrift handelt (BGH, a.a.O.). Weiter hat die obergerichtliche Rechtsprechung die Grundsätze der sekundären Darlegungslast in Verfahren herangezogen, in denen der Kläger dem Beklagten vorgeworfen hatte, dieser habe ihn durch eine hinter seinem Rücken getroffene Schmiergeldabrede in sittenwidriger Weise geschädigt: Wegen der besonderen Schwierigkeiten, derartige Abreden zu beweisen, hat der Bundesgerichtshof dem Kläger Beweiserleichterungen zugebilligt und dabei der beklagten Partei eine sekundäre Darlegungslast auferlegt (BGH, Urteil vom 18.1.2018, Az. I ZR 150/15, zitiert nach juris, Rn. 32). In einem solchen Fall genügt der Kläger seiner Darlegungslast, wenn er ausreichende Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass eine derartige Vereinbarung getroffen worden ist (BGH, a.a.O., Rn. 26). Schließlich hat der Bundesgerichtshof im Falle einer Urheberrechtsverletzung über einen Internetanschluss eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers dahingehend bejaht, dass dieser vortragen muss, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH, Urteil vom

6.10.2016, Aktenzeichen I ZR 154/15, zitiert nach juris, Rn. 15). Nach diesen Grundsätzen ist auch in der hier vorliegenden Konstellation eine sekundäre Darlegungslast anzunehmen (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19, Rn. 39).

Anders als in den Fällen von Schmiergeldzahlungen steht hier bereits fest, dass die Beklagte über viele Jahre hinweg Millionen Fahrzeuge in Verkehr gebracht hat, die den Stickoxid-Grenzwert nur deshalb einhalten konnten, weil eine Motorsteuerungssoftware auf dem Prüfstand Emissionswerte vorgetäuscht hatte, die das Fahrzeug im Straßenverkehr nicht einmal annähernd erreichen konnte. Es erscheint nicht vorstellbar, dass Mitarbeiter auf einer nachgeordneten Arbeitsebene eine derartig schwerwiegende Entscheidung allein getroffen haben - zumal dafür eigens eine Drittfirma eine entsprechende Software entwickeln und die Beklagte für deren Einkauf nicht unerhebliche finanzielle Mittel einsetzen musste. Weiter liegt es auf der Hand, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eine technische Herausforderung dargestellt hat, die nicht einfach zu bewältigen war. Dabei ist unerheblich, ob bereits diese Umstände den Schluss darauf zulassen, dass die Verwendung der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen des Vorstandes geschehen sein muss: Wenn dies der Fall wäre, bedürfte es der Anwendung der Grundsätze der sekundären Darlegungslast nicht.

Es liegt ebenfalls auf der Hand, dass der Kläger selbst keine Möglichkeiten hat, näher darzulegen, wer im Unternehmen der Beklagten die Entscheidung getroffen hat, die streitgegenständliche Software einzusetzen und inwieweit der Vorstand der Beklagten in diese Entscheidung involviert gewesen ist.

Demgegenüber ist die Beklagte ohne weiteres in der Lage, näher vorzutragen, wie es zum Einsatz der streitgegenständlichen Software in eine Vielzahl von Fahrzeugen gekommen ist. Dabei ist es sicherlich nicht erforderlich, für jedes Vorstandsmitglied substantiiert darzulegen, wann dieses erstmals von der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware Kenntnis erlangt hat. Dabei kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass ihre Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Nach der Aufdeckung der Manipulation sind bereits mehrere Jahre vergangen. Im Übrigen liegen der Beklagten jedenfalls Zwischenergebnisse vor, die sie ohne weiteres darlegen könnte - zumal danach ohnehin Vorstandsmitglieder der Beklagten von der „Manipulationssoftware“ zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Kaufvertrages nichts gewusst haben sollen.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob ein strafbares Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten in Rede steht. Dies steht der Anwendung der Grundsätze der sekundären Darlegungslast wie o.a. nicht entgegen.

bb.) Ihrer sekundären Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Vielmehr hat sie sich zum Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstandes nicht erklärt.

3.) Wird der Geschädigte - wie hier der Kläger - aufgrund der unterlassenen Aufklärung über einen für seinen Kaufentschluss wesentlichen Umstand zum Abschluss eines Vertrages veranlasst, den er sonst nicht geschlossen hätte, liegt sein Schaden in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (BGH, Urteil vom 28.6.2016, Az. VI ZR 536/15, zitiert nach juris, Rn. 12). So verhält es sich hier. Es liegt auf der Hand, dass ein Käufer kein Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 36.400,00 € erwirbt, wenn er damit rechnen muss, dass das Fahrzeug möglicherweise stillgelegt wird, wenn aufgedeckt wird, mit welchen Mitteln die Beklagte die Einhaltung der Stickoxidwerte auf dem Prüfstand vortäuscht. Es ist deshalb unerheblich, ob der Kläger an dem Erwerb eines umweltverträglichen Fahrzeugs interessiert war oder welche Motive sonst vorgelegen haben, den streitgegenständlichen Pkw zu kaufen. Jeder Käufer kann davon ausgehen bzw. geht davon aus, dass er für einen solchen Kaufpreis ein Fahrzeug erwirbt, das er im Straßenverkehr auch nutzen darf und bei dem er nicht befürchten muss, dass dieses durch die zuständige Behörde stillgelegt wird - so wie es jetzt jedem Fahrzeughalter droht, der ein Fahrzeug mit dem Motor EA 189 erworben hat, wenn er das von der Beklagten entwickelte Software-Update nicht aufspielen lässt. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob eine Nachbesserung inzwischen mit geringen Mitteln möglich ist: Maßgeblich ist nämlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Juli 2014; zu diesem Zeitpunkt stand ein Software-Update unstreitig nicht zur Verfügung.

4.) Durch den Abschluss des Kaufvertrages im Juli 2015 ist dem Kläger auch ein Schaden entstanden, selbst wenn der Kaufpreis dem Wert des Fahrzeugs entsprochen haben sollte.

Ein Schaden ist nicht nur dann entstanden, wenn sich bei dem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre, ein rechnerisches Minus ergibt. Die Differenzhypothese muss nämlich stets einer normativen Kontrolle unterzogen werden, weil sie eine wertneutrale Rechenoperation darstellt. Dabei ist zum einen das komplette haftungsbegründende Ereignis als Haftungsgrundlage zu berücksichtigen. Andererseits

ist die darauf beruhende Vermögensminderung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände sowie der Verkehrsauffassung in die Betrachtung einzubeziehen. Der Schadensersatz dient dazu, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, so dass der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen ist. Deshalb kann jemand auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass er durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, und die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist (BGHZ 161, 361, 367). Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass im vorliegenden Fall eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung in Rede steht und in einem solchen Fall der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten dient. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können. Schon eine solche stellt unter den dargelegten Voraussetzungen einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar; insoweit bewirkt die Norm einen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit (BGHZ 161, S. 361, 367 f.). Danach ist der Kläger hier so zu stellen, als wenn er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben und den Kaufpreis dafür nicht entrichtet hätte (BGH, a.a.O., S. 369). Mithin ist unerheblich, wenn die Beklagte das Fahrzeug inzwischen nachgebessert hat.

5.) Im Rahmen der Vorteilsausgleichung sind allerdings die vom Geschädigten gezogenen Nutzungen anzurechnen (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 78.A., Vorb v § 249 Rn. 94). Dies gilt auch für den hier zu entscheidenden Fall, in dem der Beklagten eine sittenwidrige Schädigung vorzuwerfen ist (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19, Rn. 64).

Bei der Berechnung der Gebrauchsvorteile, die der Kläger aus der Nutzung des streitgegenständlichen PKW VW Sharan gezogen hat, hat das Gericht gemäß § 287 ZPO die Laufleistung des PKW bei Abschluss des Kaufvertrages (14.573 km) und die im Verhandlungstermin angegebene tatsächliche bisherige Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs am 01.02.2021 von 64.419 km zugrunde gelegt. Weiter ist es im Wege der Schätzung gem. § 287 ZPO von einer Gesamtlauflistung des Fahrzeuges von 300.000 km ausgegangen (m. w. N.: OLG Brandenburg, Urteil vom 25.02.2020 – 3 U 64/19, Rn. 59; s. a. OLG Koblenz, Urteil vom 12.6.2019 – 5 U 1318/18, Rn. 88). Danach ermitteln sich die Gebrauchsvorteile wie folgt:

49.846 km (64.419 km – 14.573 km) x 36.400,00 €

285.427 km (300.000 km – 14.573 km)

Die Nutzungsvergütung beläuft sich also auf 6.356,77 €.

c.) Der Kläger hat für das Fahrzeug 36.400,00 € aufgewendet. Danach hat die Beklagte dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 30.043,23 € zu leisten (36.400,00 € - 6.356,77 €).

6.) Die Schadenersatzansprüche des Klägers sind nicht gemäß §§ 195, 199 BGB verjährt.

a.) Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dabei ist vorliegend nicht zu entscheiden, ob der Kläger bereits im Jahr 2015 von den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis hatte und es ihm zuzumuten war, bereits Klage zu erheben. Denn er hat sich unbestritten Ende des Jahres 2018 der Musterfeststellungsklage vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (Az.: 4 MK 1/18) angeschlossen, die den hier streitgegenständlichen Sachverhalt zum Gegenstand hat. Demnach ist gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB Hemmung der Verjährung eingetreten. Diese endet gem. § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Die vorgenannte Klage wurde am 30.04.2020 durch Klagerücknahme beendet. Am 30.10.2020 hat der hiesige Kläger seine Klage erhoben, sodass eine Verjährung nicht in Betracht kommt.

b.) Dem Kläger ist es auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit verwehrt, sich auf die Verjährungshemmung zu berufen. Für die Annahme eines Rechtsmissbrauchstatbestandes bleibt nur ein sehr enger Anwendungsspielraum (OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.07.2020 – 13 U 1253/19, juris Rn. 89). Anhaltspunkte dafür, dass die Klageerhebung im Rahmen der Sammelklage nur dazu gedient hat, die Verjährung zu hemmen, liegen nicht vor. Die Entscheidung, sich dem Vergleichsangebot der Beklagten nicht anzuschließen, begründet eine solche jedenfalls nicht.

II.) Die Beklagte ist mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug, §§ 293 ff BGB. Der Kläger hat der Beklagten die Leistung in der Klageschrift vom 30.10.2020 angeboten. Zwar handelt es sich dabei um eine Zuvielforderung, da nach Vorstehendem die Beklagten die

Rückzahlung des Kaufpreises nur gegen Nutzungsersatz schuldet. Den Nutzungsersatz hat der Kläger in der Klageschrift unter Zugrundelegung einer zu erwartenden Gesamtfahrleistung von noch 385.427 km abgezogen. Nach Vorstehendem ist lediglich eine verbleibende Gesamtleistung von 285.427 km zu berücksichtigen. Der Beklagten wäre es dabei aber möglich gewesen, den Nutzungsersatz selber entsprechend zu beziffern. Die Beklagte konnte die Aufforderung daher dahingehend verstehen, die tatsächlich geschuldete Leistung zu erbringen (vgl. *Lorenz* in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 56. Edition (Stand: 01.11.2020), § 286 Rn. 28). Die Beklagte hat mit der Klageerwiderung deutlich gemacht, dass sie keinesfalls zur Rückabwicklung des Kaufvertrages bereit ist.

III.) Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

IV.) Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

V.) Der Streitwert ermittelt sich aus den Klageanträgen zu Ziff. 1) 36.400,00 €, Ziff. 2) 3.640,00 € und 3) 5.000,00 €.

Grunwald

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Aurich, 25.02.2021

Baumfalk-Egberts, Justizsekretärin

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.